



---

## Recht und Religion

15.1.2024

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten und 6 Aufgaben.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	4 Punkte	7.55 % des Totals
Aufgabe 2	5 Punkte	9.43 % des Totals
Aufgabe 3	16 Punkte	30.19 % des Totals
Aufgabe 4	12 Punkte	22.64 % des Totals
Aufgabe 5	7 Punkte	13.21 % des Totals
Aufgabe 6	9 Punkte	16.98 % des Totals
<hr/>		
Total	53 Punkte	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg**



### Aufgabe 1 (4 Punkte)

---

Der Reformator Martin Luther (1483–1546) schrieb in seiner Schrift «Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei» unter anderem Folgendes:

*«Wenn nun jemand die Welt nach dem Evangelium regieren und alles weltliche Recht und Schwert aufheben und vorgeben wollte, sie wären alle getauft und Christen, unter welchen das Evangelium kein Recht noch Schwert haben will, (bei denen es) auch nicht nötig ist: Lieber, rate, was würde der machen? Er würde den wilden, bösen Tieren die Bande und Ketten auflösen, dass sie jedermann zerrissen und zerbissen, und daneben vorgäben, es waren feine, zahme, kirre Tierlein. Ich würde es aber an meinen Wunden wohl fühlen (was sie in Wirklichkeit sind). So würden die Bösen unter dem christlichen Namen die evangelische Freiheit missbrauchen, ihre Bűberei treiben und sagen, sie seien Christen und keinem Gesetz noch Schwert unterworfen, wie jetzt schon etliche toben und nűrrisch behaupten.»*

Welche Vorstellung hatte Luther vom Verhältnis zwischen Staat und Religion, zwischen politischer Herrschaft und religiöser Sphäre? Erläutern Sie seine Position und ordnen Sie die Quelle in diesen Kontext ein.

*Quelle: Martin Luther, Von weltlicher Oberkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei, in: Weimarer Ausgabe, Band 11, Weimar 1900, S. 245 ff., 251*

### Lösung:

Luther unterschied zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Bereich. Er vertrat die Auffassung, dass die weltliche Macht den seelischen Bereich nicht zu erfassen vermag. Der Staat kann mit seinen Mitteln das Innere des Menschen nicht erreichen. «Über die Seelen», so Luther, «kann und will Gott niemand regieren lassen als sich selbst allein.»

Die Unterscheidung zwischen geistlicher und weltlicher Sphäre ist bei Luther aber nicht etwa so zu verstehen, dass er die weltliche Macht für verzichtbar hielt oder abwerten wollte. Im Gegenteil: Er hielt eine starke weltliche Herrschaft für unbedingt nötig. Die Mehrheit der Menschen war nach Luthers Ansicht nämlich nicht christlich und würde, wenn es keine äusseren Gesetze gäbe, böse handeln. Um sie zu zűgeln und zu bremsen, bedarf es nach Luther einer weltlichen Macht.

Das Zitat steht in diesem Kontext. Es entwirft das Szenario, dass jemand das weltliche Recht und die weltliche Herrschaft (Schwert) aufheben wollte (Anarchie). Dies würde aus Luthers Sicht dazu führen, dass die bösen Menschen sich ungehindert durchsetzen würden. Sie würden die Freiheit, die das Evangelium den Christen zuspricht, missbrauchen. Wären alle Menschen christlich, bedürfte es tatsächlich keines Gesetzes und keiner weltlichen Macht. Doch weil dem nicht so ist, muss die Freiheit eingeschränkt werden. Eine starke weltliche Macht liegt somit auch im Interesse der Christen und ist aus Luthers Sicht zu befűrworten.



## Aufgabe 2 (5 Punkte)

---

Die Bundesverfassung beginnt mit der Präambel. Am Anfang dieser Präambel steht eine Anrufung Gottes (*invocatio dei*): «Im Namen Gottes des Allmächtigen!»

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Ist die Präambel der Bundesverfassung rechtlich verbindlich? (2 Punkte)
- b) Oft wird die Anrufung Gottes, die in der Präambel steht, säkular interpretiert. Es wird zum Beispiel gesagt, dass die Verfassung damit die Grenzen menschlicher Macht verdeutlichen wolle. Welche Vorteile und welche Schwierigkeiten sind mit dieser Interpretation verbunden? (3 Punkte)

### Lösung:

a) Ob die Präambel rechtlich verbindlich ist, ist nicht eindeutig geklärt. Der Bundesrat hat in offiziellen Dokumenten die Auffassung vertreten, die Präambel habe lediglich eine symbolische Bedeutung. In der Lehre ist die Frage, ob die Präambel rechtlich verbindlich ist, umstritten. Eine Gruppe von Autorinnen und Autoren verneint die Verbindlichkeit, eine andere bejaht sie.

b) Die säkulare Interpretation hat den Vorteil, dass die Präambel in diesem Sinn für alle Menschen annehmbar ist. Auch Menschen, die nicht an Gott glauben, können sich einer solchen Auslegung anschliessen. Eine entsprechende Interpretation führt des Weiteren dazu, dass die Präambel mit dem Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität nicht in Konflikt gerät. Die Präambel steht zwar auf der gleichen Stufe wie die Bestimmungen, aus denen man das Neutralitätsgebot ableitet. Indes sollte ein Konflikt zwischen diesen Normen vermieden werden; zudem ergibt sich das Neutralitätsgebot auch aus dem internationalen Recht (EMRK).

Eine Problematik, die mit der säkularen Interpretation verbunden ist, besteht wiederum darin, dass sie dem Wortlaut des Verfassungstextes nicht entspricht. Dieser spricht nicht von den Grenzen menschlicher Macht, sondern explizit von Gott. «Gott» lässt sich sinnvoll kaum so interpretieren, dass diese Vorstellung einen säkularen und für alle – auch atheistische – Menschen annehmbaren Inhalt hat.

## Aufgabe 3 (16 Punkte)

---

Sachverhalt:

Lehrerin Nicole P. arbeitet an einer Primarschule im Kanton Bern. Im Laufe ihrer Tätigkeit konvertiert sie zum Islam. Sie betrachtet es fortan aus religiösen Gründen als verpflichtend, ihr Haupt zu bedecken. Sie fragt bei der Schulleitung, ob es ihr erlaubt sei, mit einem Kopftuch zu unterrichten.



Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Kann sich Nicole P. auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen? Erläutern Sie die Praxis des Bundesgerichts zum persönlichen und sachlichen Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit und subsumieren Sie. (9 Punkte)
- b) Ist Nicole P. an das Gebot der religiösen Neutralität gebunden? Begründen Sie. (3 Punkte)
- c) Das Bundesgericht hat entschieden, dass eine Verpflichtung, in Schulzimmern Kreuze anzubringen, gegen das Neutralitätsgebot verstösst. In welcher Hinsicht bestehen zwischen dieser Situation und einer Lehrerin, die ein Kopftuch trägt, Unterschiede? (4 Punkte)

### Lösung:

a) Persönlicher Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit: Alle natürlichen Personen können sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen. Auch Personen in Sonderstatusverhältnissen können sich darauf berufen.

*(Für Ausführungen zum persönlichen Schutzbereich bei juristischen Personen wurden keine Punkte gegeben, da diese im vorliegenden Kontext nicht relevant sind.)*

Sachlicher Schutzbereich: Art. 15 BV schützt religiöse und weltanschauliche Überzeugungen. Vom Begriff der Religion werden nach der Praxis des Bundesgerichts alle Vorstellungen über die Beziehung des Menschen zum Göttlichen bzw. Transzendenten erfasst. Die religiöse Überzeugung muss hierbei eine gewisse grundsätzliche, weltanschauliche Bedeutung erlangen, d.h. einer Gesamtsicht der Welt entsprechen. Die staatlichen Behörden haben von der Überzeugung auszugehen, welche die religiösen Normen für die Betroffenen haben. Der Schutzbereich der Religionsfreiheit bestimmt sich somit im Kern nach subjektiven Gesichtspunkten.

Subsumtion: Nicole P. ist eine natürliche Person; somit kann sie sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen. Nicole P. ist muslimischen Glaubens. Der Islam ist eine Religion (er betrifft Vorstellungen über das Verhältnis des Menschen zum Göttlichen und Transzendenten) und weist eine grundsätzliche, weltanschauliche Bedeutung auf, d.h. entspricht einer Gesamtsicht der Welt. Es ist im Islam nicht eindeutig geklärt, ob Frauen aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen sollen. Die Meinungen dazu gehen auseinander. Nicole P. ist aber subjektiv davon überzeugt, dass eine entsprechende religiöse Verpflichtung besteht. Fazit: Sie kann sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen.

b) Das Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates ist nicht explizit in der Bundesverfassung verankert. Es wird aus Art. 15 und Art. 8 Abs. 2 BV abgeleitet. Das Neutralitätsgebot hat den Sinn, dass die Individuen in religiösen Dingen frei entscheiden können.

Das Neutralitätsgebot bindet nur staatliche Stellen. Nur soweit ein hoheitliches, staatliches Handeln in Frage steht, ist die religiöse Freiheit der Einzelnen potenziell gefährdet. Nicole P. repräsentiert, wenn sie als Lehrerin tätig ist, den Staat. Sie ist den Schülerinnen und Schülern übergeordnet, kann zum Beispiel disziplinarische Massnahmen anordnen und bewertet die



Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Sie ist folglich, soweit sie amtlich tätig ist, an das Neutralitätsgebot gebunden.

c) Wird im Schulzimmer ein Kreuz angebracht, so setzt sich damit die Schule als Institution in Verbindung mit einem Glauben. (Vereinzelt wird die Auffassung vertreten, dass das Kreuz keine religiöse Bedeutung habe; zumindest im vorliegenden Kontext kann dem aber nicht gefolgt werden.) Trägt die Lehrerin dagegen ein Kopftuch, ist die Situation komplexer: Sie repräsentiert zwar den Staat – insoweit entsteht auch eine Verbindung zwischen der Institution und einer bestimmten Religion. Doch gleichzeitig ist für die Schülerinnen und Schüler klar, dass die Lehrerin nur einen persönlichen Glauben zum Ausdruck bringt. Die Gestaltung des Schulgebäudes, der Lehrmittel etc. machen klar, dass die Schule nicht als solche islamisch ist. Folglich ist die Frage, ob eine Lehrerin ein Kopftuch tragen darf, unter Neutralitätsaspekten wesentlich schwieriger zu beantworten, als die Frage nach verbindlich anzubringenden Kreuzen in Schulräumen.

#### **Aufgabe 4 (12 Punkte)**

---

In vielen Kantonen sind einige Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt. So auch im Kanton Zürich. In diesem Kanton haben die Evangelisch-reformierte Landeskirche, die Römisch-katholische Körperschaft sowie die Christkatholische Kirchgemeinde den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Zudem sind zwei jüdische Gemeinde als privatrechtliche Vereine anerkannt.

Mit dem Anerkennungsstatus sind verschiedene Rechte verbunden. Unter anderem erhalten die betreffenden Religionsgemeinschaften staatliche Beiträge. Umgekehrt haben sie auch diverse Pflichten zu erfüllen; beispielsweise ist von ihnen finanzielle Transparenz verlangt.

Lässt sich die Auswahl der anerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten rechtfertigen? Bitte begründen Sie.

#### **Lösung:**

Mit der Unterscheidung zwischen anerkannten und anderen Religionsgemeinschaften nimmt der Staat eine Ungleichbehandlung vor. Diese muss sachlich gerechtfertigt werden können. Das ergibt sich aus den Geboten der Rechtsgleichheit und der religiösen Neutralität des Staates. Der Staat darf insbesondere nicht aus religiösen Gründen Ungleichbehandlungen vornehmen.

Sachliche Kriterien, welche die Anerkennung von Religionsgemeinschaften begründen können, sind zum Beispiel:

- Gesellschaftliche Bedeutung
- Akzeptanz von Rechtsstaat und Demokratie
- Organisationsgrad
- Historische Umstände

Die im Kanton Zürich anerkannten Religionsgemeinschaften weisen unter diesen Aspekten Besonderheiten gegenüber anderen Religionsgemeinschaften auf. So ist die gesellschaftliche Bedeutung namentlich der beiden grossen Kirchen immer noch signifikant grösser als

diejenige anderer Religionsgemeinschaften. Dies manifestiert sich etwa im karitativen Engagement, in kulturellen Aktivitäten und nicht zuletzt in der Mitgliederzahl (die indes nicht mit der gesellschaftlichen Bedeutung gleichzusetzen ist.) Auch weisen diese Institutionen eine organisatorische Struktur auf, die sie als geeignetes Gegenüber des Staates erscheinen lassen, als Akteurinnen, denen Rechte zugesprochen und Pflichten auferlegt werden können. Historische Umstände sind namentlich hinsichtlich der jüdischen Gemeinden von Belang. Jüdinnen und Juden wurden in der Schweiz lange Zeit benachteiligt. Mit der Anerkennung jüdischer Gemeinden wird in diesem Kontext auch die volle gesellschaftliche Akzeptanz zum Ausdruck gebracht. Auch dies ist ein sachlicher, nicht-religiöser Gesichtspunkt, der berücksichtigt werden darf.

Die Auswahl der genannten Gemeinschaften dürfte aus diesen Gründen gegenwärtig (noch) zu rechtfertigen sein. Jedoch stellen sich diesbezüglich verstärkt Fragen. Die religiösen Verhältnisse in der Gesellschaft verändern sich; die grossen Kirchen verlieren an Mitgliedern, andere Religionsgemeinschaften gewinnen an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund erscheint die Auswahl der anerkannten Religionsgemeinschaften zunehmend problematisch. Es ergibt sich ein zunehmendes Spannungsverhältnis zwischen der Anerkennungspraxis und dem Gebot staatlicher Neutralität sowie der Rechtsgleichheit.

#### Aufgabe 5 (7 Punkte)

---

In einem Entscheid bezüglich der Kirchensteuern juristischer Personen führte das Bundesgericht Folgendes aus (BGE 102 Ia 468 E. 3b S. 474 f.):

*«Historisch gesehen haben sich die anerkannten Landeskirchen im Laufe des 19. Jahrhunderts aus der Gesamtorganisation des Staates herausgelöst und unter Wahrung gewisser hoheitlicher Befugnisse (Besteuerungsrecht) verselbständigt. [...] Mag auch im Laufe der Jahrzehnte das Bild der Kirchgemeinde sich im Bewusstsein breiter Schichten von dieser Konzeption der territorial begrenzten Gebietskörperschaft entfernt haben, so blieb doch in manchen Kantonen die rechtliche Struktur der Kirchgemeinde als Gebietskörperschaft weitgehend erhalten [...] Gestattet die Bundesverfassung die Verleihung einer abgeleiteten Kirchensteuerhoheit auf territorialer Basis (in Analogie zur Steuerhoheit der politischen Gemeinde), dann dürfen folgerichtig auch die im Gebiet der Kirchgemeinde domizilierten juristischen Personen zur Kirchensteuer herangezogen werden [...].*

*Die den strukturellen Hintergrund nicht beachtende, eine Kirchensteuerpflicht auf reiner Personalgrundlage postulierende Kritik an der Rechtsprechung dürfte einem gewandelten Verständnis der Kirchen entsprechen. Die anerkannten Landeskirchen bzw. ihre Kirchgemeinden werden wohl heute in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht mehr als Träger öffentlicher Aufgaben und hoheitlicher Befugnisse betrachtet, die in ihrem Bereich den politischen Gemeinden gleichzustellen wären, sondern eher als den privatrechtlichen Personenverbänden ähnliche Körperschaften auf rein personeller Grundlage. Im Gegensatz zur verfassungsrechtlichen Situation, wie sie vom Bundesverfassungsgericht für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt wurde, hat diese zu vermutende Änderung der Auffassungen im schweizerischen Verfassungsrecht jedoch bis jetzt keinen Niederschlag gefunden. Was sich gegen die Kirchgemeinden als Gebietskörperschaften und für Kirchen auf reiner Personalgrundlage vorbringen lässt, spricht wohl in letzter Konsequenz überhaupt gegen die privilegierende staatliche Anerkennung einzelner Kirchen und die Verleihung von Besteuerungsrechten. Solange die*



*Bundesverfassung aber den Kantonen die Freiheit lässt, das Kirchenwesen als Bereich staatlicher Tätigkeit mit Steuergeldern zu finanzieren oder diese als öffentliche Aufgabe verstandene Aktivität öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften mit Steuerhoheit zu übertragen, besteht kein Anlass, die dieser abgeleiteten Steuerhoheit unterworfenen juristischen Personen von der Kirchensteuerpflicht auszunehmen, weil sie nicht Mitglieder der steuerberechtigten Kirchen sein können.»*

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Müssen juristische Personen in der Schweiz Kirchensteuern zahlen? (2 Punkte)
- b) Welche Praxis verfolgt das Bundesgericht hinsichtlich der Kirchensteuern juristischer Personen? (1 Punkt)
- c) Interpretieren Sie die zitierten Aussagen des Bundesgerichts. Worauf bezieht sich das Gericht insbesondere mit dem Hinweis auf ein gewandeltes Verständnis der Kirchen? (4 Punkte)

**Lösung:**

- a) Die juristischen Personen müssen in vielen Kantonen Kirchensteuern bezahlen. In einigen Kantonen besteht jedoch keine entsprechende Pflicht.
- b) Das Bundesgericht akzeptiert die Kirchensteuern juristischer Personen in konstanter Praxis.
- c) Historisch wurden die Kirchengemeinden analog zu politischen Gemeinden betrachtet. Es gab so gut wie keinen religiösen Pluralismus, so dass praktisch alle natürlichen Personen auch der örtlichen Kirchengemeinde angehörten. Zudem nahmen die Kirchengemeinden noch stärker als heute hoheitliche Aufgaben wahr. Die Kirchengemeinden sind aus dieser Sicht Gebietskörperschaften; sie erfassen alle Personen, die auf dem betreffenden Gebiet ansässig sind. Es ist aus dieser Perspektive schlüssig, dass auch juristische Personen, die auf dem betreffenden Gebiet ihren Sitz haben, von den Steuern, welche die Kirchengemeinden erheben, erfasst werden.

Dieses Verständnis, das namentlich im 19. Jahrhundert vorherrschend war, hat sich aber gewandelt. Heute betrachtet man die Zugehörigkeit zu einer Kirche bzw. Kirchengemeinde als einen Akt, der auf persönlicher Überzeugung beruht. Auf diesen Wandel bezieht sich das Bundesgericht. Gemäss seinen Ausführungen werden die anerkannten Religionsgemeinschaften nunmehr eher privatrechtlichen Personenverbänden «auf rein personeller Grundlage» gleichgestellt. Auf dieser Grundlage ist die kirchliche Besteuerung juristischer Personen fragwürdig, da sich diese (mangels eines religiösen Glaubens) nicht für die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft entscheiden können. Diese Änderung der Auffassung habe, wie das Bundesgericht weiter feststellt, im schweizerischen Verfassungsrecht indes bis jetzt keinen Niederschlag gefunden.

**Aufgabe 6 (9 Punkte)**

---

Das Volksschulgesetz des Kantons Solothurn enthält folgende Bestimmung:



«§ 1 Ziele der Volksschule

<sup>1</sup> Die solothurnische Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder zu Menschen, die sich vor Gott und gegenüber dem Nächsten verantwortlich wissen und danach handeln. Sie entfaltet die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte in harmonischer Weise, erzieht zu selbständigem Denken und Arbeiten und vermittelt die grundlegenden Kenntnisse zur Bewährung im Leben.

[...]»

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) enthält folgende Vorschriften:

Art. 302 Abs. 1:

«Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.»

Art. 303 Abs.1:

«Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern.»

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Ist der Kanton Solothurn im Hinblick auf die Kompetenzordnung der Bundesverfassung zuständig, eine Norm wie § 1 Abs. 1 des Volksschulgesetzes zu erlassen? (2 Punkte)
- b) Wie beurteilen Sie die zitierte Bestimmung des Volksschulgesetzes des Kantons Solothurn im Hinblick auf die Normen der Bundesverfassung, namentlich die Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Neutralitätsgebot? (4 Punkte)
- c) Widerspricht § 1 Abs. 1 des Volksschulgesetzes des Kantons Solothurn den zitierten Bestimmungen des ZGB (Art. 302 Abs. 1, Art. 303 Abs. 1 ZGB)? Erläutern Sie das Verhältnis der zitierten Bestimmung des Solothurner Volksschulgesetzes und des ZGB. (3 Punkte)

**Lösung:**

a) Gemäss Art. 62 Abs. 2 BV ist das Schulwesen kantonale Angelegenheit. Der Kanton Solothurn ist demnach zuständig, Regelungen zur Volksschule zu erlassen.

b) Die Norm besagt, dass die Volksschule die Eltern unterstütze bei der Erziehung der Kinder zu Menschen, die sich vor Gott und gegenüber den Nächsten verantwortlich fühlen. Fragen wirft insbesondere die Bezugnahme auf Gott auf. Personen mit atheistischen Überzeugungen glauben nicht an die Existenz eines Gottes. Auch sie können sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen.

Religiöse Bezüge sind in Schul- und Bildungsgesetzen relativ häufig. Sie sind – soweit möglich – bundesverfassungskonform auszulegen, denn die Bundesverfassung geht dem kantonalen Recht vor (Art. 49 Abs. 1 BV). Das bedeutet insbesondere, dass die betreffenden Normen so zu interpretieren sind, dass sie mit dem Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates in Übereinstimmung stehen. Das ist in der Regel möglich, wenn die betreffenden Gesetze allgemein auf christliche Grundsätze oder dergleichen Bezug nehmen. Hier ist jedoch explizit von Gott die Rede. Dieser Begriff hat einen distinkt religiösen Inhalt, der kaum





neutralitätskonform ausgelegt werden kann. Die Bestimmung widerspricht daher der Bundesverfassung.

*Bei guter Begründung wurden auch für andere Beurteilungen Punkte vergeben.*

c) Die Artikel des ZGB besagen, dass die Eltern ihre Kinder erziehen. Nach vielen Schul- und Bildungsgesetzen hat auch die öffentliche Schule einen Erziehungsauftrag. Diese parallele Obliegenheit von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Schule zur Erziehung bedeutet nicht unbedingt einen Widerspruch, da die Erziehung der Eltern vor allem in der Zeit stattfindet, in der das Kind nicht in der Schule ist. In der Bestimmung des Kantons Solothurn ist zudem davon die Rede, dass die Schule die Familie in der Erziehung der Kinder *unterstütze*. Damit ist verdeutlicht, dass die schulische Erziehung zu derjenigen der Familie hinzutritt. Somit ergibt sich nach dem Sinn der Bestimmung kein Konkurrenzverhältnis zwischen den Aufgaben der beteiligten Akteure. § 1 Abs. 1 des Volksschulgesetzes des Kantons Solothurn steht demnach nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZGB.

*Punkte wurden auch gegeben, wenn argumentiert wurde, dass die Bestimmung des Volksschulgesetzes des Kantons Solothurn Art. 303 Abs. 1 ZGB widerspreche.*